

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Backnang in der Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Die Große Kreisstadt Backnang erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der GroÙen Kreisstadt Backnang.

#### **§ 2**

##### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
  1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  6. die behördliche Informationsgewinnung.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
  1. Das Land Baden-Württemberg. Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder insoweit, als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500,00 Euro oder weniger beträgt.
  2. Die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

3. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absätzen 1. und 2. genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Soweit die Große Kreisstadt Backnang Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit:
  1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
  2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der GroÙen Kreisstadt Backnang ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 bis 10.000 Euro zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, je nach dem Stand der Bearbeitung, 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

### § 5

#### Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### § 6

#### Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung zurückbehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

### § 7

#### Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der GroÙen Kreisstadt Backnang erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach § 1 Satz 2 sind insbesondere:
1. Gebühren für die Telekommunikation
  2. Reisekosten
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags, indem der Dritte die Auslagen der Stadt in Rechnung stellt.

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung der Stadt Backnang über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Backnang, den 14.12.2006      Bürgermeisteramt  
 Dr. Frank Nopper  
 Oberbürgermeister

Änderung bekannt gemacht in der Backnanger Kreiszeitung vom 04.12.2010.

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	(F) = Festgebühr (Z) = Zeitgebühr pro Stunde, sie wird abgerechnet je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert, ‰ = von Tausend)
	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr, mindestens 5 €
2.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 10.000 €
3.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche - mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	14 bis 200 €
4.	<b>Baurecht</b> Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. Hinweis: Die Angabe ‰ bezieht sich auf die Bau- bzw. Abbruchkosten.	
4.1	Bauvorbescheid	
4.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2 ‰, mindestens 100 €
4.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	100 bis 1.000 €
4.2	Baugenehmigungsverfahren	
4.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) und Nutzungsänderungen, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	6 ‰, mindestens 100 €
4.2.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	100 bis 2.000 €
4.2.3	Vereinfachte Baugenehmigung	5 ‰, mindestens 100 €
4.2.4	Genehmigung des Abbruchs von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 Abs. 1 LBO, 51 Abs. 3 und 7 LBO) -erhält lediglich eine neue Nummerierung-	2,5 ‰, mindestens 100 €
4.3	Werbeanlagen	
4.3.1	Genehmigung einer oder mehrerer Werbeanlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	100 bis 1.000 €
4.3.2	Genehmigung jeder anderen Werbeanlage	100 bis 1.500 €

4.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach 4.1.1 bis 4.3.2	$\frac{1}{4}$ der Gebühr des ursprünglichen Bescheids
4.4	Teilbaugenehmigung	
4.4.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 Abs. 1 LBO)	5 ‰ mindestens 100 €
4.4.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 bis 1.000 €
4.4.3	Teilfreigabebeschein, je Ausstellung	(F) 50 €
4.5	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans, je Befreiung	50 bis 5.000 €
4.6	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans, je Ausnahme oder Abweichung	50 bis 2.000 €
4.7	Kenntnisgabeverfahren	
4.7.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	gebührenfrei
4.7.2	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen (§ 53 Abs. 3 LBO)	2 ‰ mindestens 100 €
4.7.3	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	100 bis 500 €
4.7.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	100 bis 500 €
4.8	Bauüberwachung	
4.8.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), Rohbau- und/oder Fertigstellungsabnahme (§ 67 LBO)	1,5 ‰ mindestens 50 €
4.8.2	Bauüberwachung für jede sonstige erforderliche Kontrolle	50 bis 250 €
4.8.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	50 bis 250 €
4.9	Brandverhütungsschau	48 € pro angefangene Stunde und Person
4.10	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	30 bis 250 €
4.11	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50 bis 250 €
4.12	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	100 bis 1.000 €
4.13	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
4.13.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) – bis zu 2 Planhefte	70 bis 2.500 €
4.13.2	für jedes weitere Planheft	(F) 20 €
4.13.3	Rücknahme von Bauanträgen, Bauvoranfragen, KGV und Anträgen wegen Abgeschlossenheitsbescheinigung	1/10 bis zur vollen Gebühr, mindestens 100 €
4.14	Denkmalschutz	
4.14.1	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	100 bis 250 €
4.14.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	100 bis 500 €

4.14.3	Ablehnung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	1/10 bis 5/10 der Gebühr
4.14.4	Steuerbescheinigung (§§ 7i, 10f und 11b Einkommensteuergesetz)	70 bis 500 €
4.15	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange Kostenersatz/Festsetzung des Trägers öffentlicher Belange/Fachbehörde	Kostenersatz für Gebühren Dritter
4.16	Ermittlung der Anschriften der Angrenzer (§ 55 LBO)	15 € je Angrenzer
5.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die Festgebühr, für jede weitere die Hälfte der Gebühr zum Ansatz	(F) 2,50 €
5.2	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und anderes mit der Urschrift  je Seite	(F) 1,80 €
5.2.1	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	(F) 1,80 €
5.2.2	Werden die Bestätigungen zum Zwecke der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle oder einen Studienplatz benötigt, höchstens insgesamt  Die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen.	(F) 1,80 €
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b Einkommensteuergesetz, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	<b>Bestattungsrecht</b>	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	(F) 10 €
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	(F) 10 €
8.	<b>Feiertagsrecht</b>	
8.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	35 bis 70 €
8.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag	50 bis 300 €
8.3	Ausnahmegenehmigungen nach dem Feiertagsgesetz (§§ 6 und 12 Feiertagsgesetz)	(F) 35 €
9.	<b>Fischereischeine</b>	

9.1	Erteilung von Fischereischeinen	
9.1.1	Erteilung eines Jahresfischereischeins zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	(F) 20 €
9.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	(F) 20 €
9.2	Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein	(F) 10 €
9.3	Jugendfischereischein	
9.3.1	Erteilung eines Jugendfischereischeins	(F) 20 €
9.3.2	Verlängerung eines Jugendfischereischeins	(F) 10 €
9.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	(F) 20 €
10.	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer/Eigentümer	
10.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 2,50 €
10.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
10.3	bei Hunden	20 € täglich zzgl. Futterkosten
10.4	bei sonstigen Tieren	2,50 € täglich zzgl. Futterkosten
10.5	Fund Handys	10 €
11.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	(Z) 58 €
12.	<b>Gaststätten</b>	
12.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz)	220 bis 5.500 €
12.1.2	Erweiterung der Erlaubnis/Änderung der Betriebsart (§ 2 Gaststättengesetz)	50 bis 4.400 €
12.2	Befristete Erlaubnis (bis 1 Jahr) nach § 3 Abs. 2 Gaststättengesetz	160 bis 2.200 €
12.2.1	Widerruf von Erlaubnisansuchen und Erlaubnissen (§ 4 Gaststättengesetz)	(Z) 48 €
12.3	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 Gaststättengesetz)	(Z) 48 €
12.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 Gaststättengesetz)	57 € zzgl. 10 % der Gebühr der Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz
12.5	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 Gaststättengesetz)	(F) 100 €
12.5.1	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 Gaststättengesetz)	(F) 100 €
12.6	Gestattung (§ 12 Gaststättengesetz)	20 bis 500 €
12.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 Gaststättengesetz, § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung)	(Z) 48 €
12.8	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Gaststättenverordnung)	120 bis 350 €
12.9	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 Gaststättengesetz)	(Z) 48 €
12.10	Sperrzeitverkürzungen	

12.10.1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	(F) 55 € zzgl. 1,50 € je verkürzte Stunde/Tag
12.10.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 Gaststättenverordnung)	(F) 15 € je Stunde und Tag
12.11	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Abs. 2 Gaststättengesetz)	75 bis 500 €
12.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaften (§ 6 Satz 2 Gaststättenverordnung)	50 bis 250 €
13.	<b>Gewerberecht</b>	
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung) für Gewerbeanzeigen (Neuanmeldungen, Abmeldungen, Änderungsanzeigen)	
13.1.1	Gewerbebeanmeldung	(F) 20 €
13.1.2	Gewerbeummeldung	(F) 20 €
13.1.3	Gewerbeabmeldung	(F) 20 €
13.2	Gewerberegisterauskunft	
13.2.1	Gewerberegisterauskunft einfach	(F) 5 €
13.2.2	Gewerberegisterauskunft erweitert	(F) 10 €
13.4	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 Gewerbeordnung)	300 bis 2.580 €
13.5	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 Gewerbeordnung)	80 bis 1.500 €
13.6	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung	100 bis 2.580 €
13.7	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 Gewerbeordnung)	100 € zzgl. 10 % der Gebühr der persönlichen Erlaubnis
13.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 Gewerbeordnung)	
13.8.1	bis 10 Betten	400 €
13.8.2	jedes weitere Bett	(F) 20 €  bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber dividiert
13.9	Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt	(F) 75 €
13.9.1	zzgl. jedes weitere Bett	20 €
13.10	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33a Gewerbeordnung)	150 bis 1.500 €
13.11	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 Gewerbeordnung)	100 bis 1.600 €
13.12	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 Gewerbeordnung)	(F) 50 €

13.13	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung (z.B. Geschicklichkeitsautomat)	150 bis 1.600 €
13.14	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Gewerbeordnung)	160 bis 4.400 € bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber dividiert
13.15	Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Gewerbeordnung)	75 bis 3.300 €
13.16	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Gewerbeordnung)	160 bis 1.500 €
13.17	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§ 34b Gewerbeordnung)	160 bis 1.500 €
13.18	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 2 Gewerbeordnung)	160 bis 750 €
13.19	Erteilung einer Zweitschrift (Gaststätten- und Sondererlaubnisse)	45 bis 100 €
13.20	Amtshandlungen nach dem Jugendschutzgesetz	(Z) 48 €
13.21	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 Gewerbeordnung)	90 bis 560 €
13.22	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 Gewerbeordnung)	45 bis 100 €
13.23	Reisegewerbekarte Adressänderung	(F) 7 €
13.24	Befreiung von der Reisegewerbekartenspflicht	70 bis 2.560 €
13.25	Betriebsuntersagungen nach § 16 Abs. 3 HNO	130 bis 510 €
14.	<b>Gutachterausschuss (Geschäftsstelle)</b>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	(F) 30 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	(F) 15 €
15.	<b>Kirchenaustritt</b>	
	für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	(F) 20 €
16.	<b>Märkte</b>	
16.1	Festsetzung von Wochenmärkten	225 bis 1.600 €
16.2	Festsetzung von Jahrmärkten, Volksfesten sowie Spezialmärkten, Messen und Ausstellungen	225 bis 2.100 €
16.3	Änderung und Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	2/10 bis 6/10 der Festsetzungsgebühr, mindestens 50 €
17.	<b>Melderecht</b>	
17.1	Auskunft aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	(F) 7 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	(F) 14 €
17.1.3	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird	80 bis 500 €
17.1.4	Einfache Melderegisterauskunft über das Meldeportal	5 €



17.2	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Meldegesetz) ist gebührenfrei	
17.3	Bescheinigung der Meldebehörde	(F) 7 €
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	9 bis 500 €
17.5	Gebührenfrei sind	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 Meldegesetz)	
17.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 Meldegesetz)	
18.	<b>Negativzeugnis</b>	
	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	(F) 15 €
19.	<b>Polizeirecht</b>	
19.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit (§§ 1, 3, 6 und 7 PolG)	(Z) 75 €
19.2	Erteilung von Platzverweisen nach dem Polizeigesetz (§§ 1, 3 und 6 PolG)	(F) 30 €
19.3	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen (§§ 1 und 3 PolG)	(Z) 68 €
19.4	Kampfhunde	
	Anzeige der Haltung von Kampfhunden (§ 3 Abs. 4 PolVOgH)	(F) 20 €
19.5	Auffällige Hunde – Maßnahmen bzgl. auffälliger Tiere	(Z) 48 €
19.6	Rückforderung der Kosten für Tiertransporte	(F) 65 €
19.7	Ausnahmen nach § 21 Polizeiverordnung der Stadt Backnang	(F) 20 €
19.8	Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 1, 3 und 8 PolG)	(F) 65 €
20.	<b>Rechtsbehelfe</b> Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
20.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	(Z) 48 €
20.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 20.1
21.	<b>Schreibgebühren</b>	
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen und öffentlichen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
21.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	(Z) 39 €
21.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	(Z) 39 €

21.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	(Z) 39 €
21.3	Fotokopien je Seite	0,50 €
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert berechnet.	
22.	<b>Straßenrecht</b>	
22.1	Ordnungsrechtliche Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 Straßengesetz im Zusammenhang mit Sondernutzungen	(Z) 78 €
22.2	Befreiung von Anbaubeschränkungen (§ 22 Straßengesetz)	(Z) 75 €
23.	<b>Umwelt</b>	
23.1	Entscheidungen nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (Kleinf Feuerungsanlagen)	100 bis 500 €
23.2	Entscheidungen nach der 7. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verordnung zur Auswurfbegrenzung für Holzstaub)	100 bis 1.000 €
23.3	Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 53 NatSchG)	(Z) 58 €
23.4	Genehmigung und Beseitigung von Sperren (§ 54 NatSchG)	(Z) 58 €
23.5	Ausnahmen von der Lärmschutzverordnung	(Z) 39 €
23.6	Ausnahmen von der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO	(F) 25 €
23.7	Werbeanlagen aller Art im Außenbereich (§§ 20 bis 25 Naturschutzgesetz), widerrufliche/befristete Zulassung	100 bis 500 €
23.8	Naturschutzrechtliche Anordnungen	100 bis 250 €
23.9	Befreiungen bei Naturdenkmälern (§§ 78, 79 i.V. mit § 31 Naturschutzgesetz)	100 bis 1.000 €
24.	<b>Wasserrecht</b>	
24.1	Erlass von Rechtsverordnungen (§ 28 II Wassergesetz)	(Z) 69 €
24.2	Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 2 Wassergesetz)	(Z) 69 €
24.3	Schutzvorschriften (§ 75 Wassergesetz)	(Z) 69 €
24.4	Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an oder über oberirdischen Gewässern (§ 76 Wassergesetz)	100 bis 1.000 €
24.5	Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für das Einleiten von Abwasser aus Haushaltungen (§ 97 Wassergesetz)	100 bis 250 €
24.6	Wasserablauf (§ 81 Wassergesetz)	(Z) 69 €
24.7	Durchleiten von Wasser (§ 88 Wassergesetz)	(Z) 69 €
25.	<b>Wohnungsbindung</b>	
	Bescheinigung nach § 16 Wohnungsbindungsgesetz	25 €
26.	<b>Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 der Satzung</b>	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5 €